



ARBEITSGEMEINSCHAFT PASTORALTHEOLOGIE

Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Pastoraltheologie e.V.

(Stand 12. September 2019)

§ 1 Name und Sitz des Vereins/Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Pastoraltheologie e. V. “.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Passau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Religion.
- (2) Der Verein ist Standesvertretung für Pastoraltheologie/Praktische Theologie im Bereich der Wissenschaft.
- (3) Der Zweck des Vereins ist es, Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Pastoraltheologie zu fördern durch
 - Bearbeitung aktueller Forschungsthemen aus dem pastoralen Feld.
 - Zusammenarbeit zwischen den katholischen Pastoraltheologinnen und Pastoraltheologen des deutschen Sprachraums sowie mit analogen Vereinigungen im In- und Ausland und mit wichtigen Akteurinnen und Akteuren der pastoralen Praxis.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung von Studienkonferenzen, sowie durch Förderung von Publikationen und die Herausgabe der „Zeitschrift für Pastoraltheologie“.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder:

a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt. Die ordentlichen Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.

b. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben finanziell unterstützt. Fördernde Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

c. Arbeitsgemeinschaften und Einrichtungen können durch den Vereinsvorstand als fördernde Mitglieder assoziiert werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(3) Ihre Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

(4) Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber bzw. eine vom Vorstand abgelehnte Bewerberin, der bzw. die in den Verein eintreten will oder ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied besitzt die Möglichkeit die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern und ihren Mitgliederbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

(6) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

(7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

(8) Die Mitglieder haften in keinem Fall mit ihrem Vermögen.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Den Vorstand
- c. Der Beirat

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder an.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden schriftlich eingeladen unter Angabe der Tagesordnung. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder es verlangt, muss eine a.o. Mitgliederversammlung stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

(4) Den Vorsitz führt der bzw. die Vorsitzende, im Falle von deren Verhinderung deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, im Falle von deren Verhinderung das von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes aus ihrem Kreis bestimmte Mitglied.

(5) Über die Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem bzw. der Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, jedoch muss in der Einladung darauf hingewiesen werden.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und mindestens einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand wird auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind – jeweils mit Alleinvertretungsmacht – der bzw. die Vorsitzende und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Im Innenverhältnis darf der

Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin nur handeln, wenn der bzw. die Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Der Beirat

(1) Die Aufgabe des Beirats und seiner Ausschüsse ist es, die Vereinszwecke gem. § 2 der Satzung zu fördern.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorstand, drei Vertreterinnen bzw. Vertretern des akademischen Mittelbaus, der Vertretung der Redaktion der „Zeitschrift für Pastoraltheologie“, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus dem Bereich der Pastoraltheologie aus Deutschland, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz sowie einem Vertreter der Fachhochschulen.

(3) Abgesehen vom Vorstand, der geborenes Mitglied im Beirat ist, werden alle übrigen Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung bestellt.

(4) Dem Beirat obliegt es, für die Dauer seiner Wahlperiode weitere Personen zur regelmäßigen Mitarbeit gemäß §2 einzuladen.

(5) Der Beirat tagt einmal jährlich und darüber hinaus auch auf die besondere Einladung des Vorstandes hin.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht sowie dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung sein müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Caritasverband, Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist errichtet in Würzburg, den 21. Juni 1984, gez. Prof. Dr. P. M. Zulehner, 1. Vorsitzender, und Prof. Dr. Hans Schilling, Stellvertreter, und verändert in Freising den 23. September 1997. Die Satzung wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. September 2019 in Schmerlenbach.

Ort, Datum

Prof. Dr. Christian Bauer, Vorsitzender